

---

## evaNet-Position 08/2006

### Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland

Ein Kommentar zur aktuellen Diskussion und sechs Fragen

Dr. Achim Hopbach  
Akkreditierungsrat

05. Oktober 2006

#### Inhalt

1. Ausgangslage.....	2
1.1 Entwicklung des deutschen Akkreditierungssystems .....	2
1.2 Stand der Akkreditierung von Studiengängen .....	3
1.3 Die Akkreditierung – Erfolge und Kritik.....	3
1.4 Zwischenfazit.....	4
2. Reformforderungen und -ansätze.....	4
3. Von scheinbaren Konsensen, ungestellten Fragen und zweiten Schritten vor dem ersten.....	5
3.1 Konsens ohne Widerspruch?.....	5
3.2 Der Zweck der Akkreditierung – ungestellte Fragen.....	6
3.3 Die Ansätze der Akkreditierung – zweite Schritte vor dem ersten .....	7
4. Fazit: sechs Fragen für die aktuelle Diskussion.....	8
5. Über den Autor .....	10

# Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland

## Ein Kommentar zur aktuellen Diskussion und sechs Fragen

Achim Hopbach  
Akkreditierungsrat

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist von der Kultusministerkonferenz beauftragt worden, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu erarbeiten, die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.<sup>1</sup>

Der Akkreditierungsrat beginnt derzeit, diesen Auftrag umzusetzen, indem er anhand von Kernfragen zu Zweck und Wirksamkeit des derzeitigen Systems Anforderungen an die Weiterentwicklung definiert und mit Hilfe einer vergleichenden Untersuchung ausgewählter europäischer Akkreditierungssysteme Empfehlungen für die Ausgestaltung eines neuen Systems erarbeitet. Mit diesem Verfahren will der Akkreditierungsrat vor allem die europäischen Erfahrungen nutzbar machen und die Wirksamkeit bestimmter Systemelemente analysieren.

Im vorliegenden Beitrag beschreibt und kommentiert der Verfasser die Ausgangslage für diese Arbeit und leitet aus dem Kommentar sechs Fragen für die Diskussion ab.

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Entwicklung des deutschen Akkreditierungssystems

Die Entscheidungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus dem Jahr 1998 zur Einführung von Akkreditierungsverfahren für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge markieren einen bedeutenden Schritt im Rahmen der Studienstrukturreform, die vor allem seit dem Beginn des Bologna-Prozesses im darauf folgenden Jahr einen Schwerpunkt der aktuellen Hochschulreform darstellt. Ziel war insbesondere die Ablösung des Systems der Rahmenprüfungsordnung, um den Hochschulen bei der Ausgestaltung der Studiengänge mehr Vielfalt zu ermöglichen und gleichzeitig ein neues Qualitätssicherungssystem einzuführen und mehr Transparenz in Studium und Lehre zu schaffen. Durch Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 wurden zunächst für eine dreijährige Probephase die Grundlagen für ein zweistufiges Akkreditierungssystem geschaffen, mit einerseits – inzwischen sechs – Akkreditierungsagenturen, die Verfahren der Studiengangsakkreditierung durchführen, und einem Akkreditierungsrat andererseits, der vor allem die Aufgabe hatte, die Agenturen zu zertifizieren und die Regeln für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren zu definieren. Am Ende der dreijährigen Erprobungsphase erfolgte im Auftrag von HRK und KMK eine vom Stifterverband finanzierte Evaluation des Akkreditierungsrates, die im Wesentlichen zu einem positiven Ergebnis führte. Mit der Entscheidung der Kultusministerkonferenz vom 1. März 2002 wurde dieses länder- und hochschulübergreifende Akkreditierungssystem dauerhaft etabliert und mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland<sup>2</sup> am 26. Februar 2005 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

---

<sup>1</sup> Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland“ vom 15.10.2004 und „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005. ([www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de))

<sup>2</sup> Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15.02.2005, Inkrafttreten: 26.02.2005, GV NRW 2005, S. 45. (<http://www.akkreditierungsrat.de/>)

## 1.2 Stand der Akkreditierung von Studiengängen

Derzeit sind ca. 1.500 der an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert. Damit trägt etwas mehr als ein Drittel, was wiederum ca. 35% der insgesamt angebotenen Studiengänge ausmacht, das Siegel des Akkreditierungsrates. Berücksichtigt man die Staatsexamensstudiengänge nicht, von denen erst jüngst die ersten Lehramtsstudiengänge auf das zweistufige Abschlussystem umgestellt und akkreditiert wurden, so steigt dieser Anteil auf über 50%. Da sich gegenwärtig ständig deutlich mehr als 500 Studiengänge in Akkreditierungsverfahren befinden und die Geschwindigkeit der Akkreditierung höher ist als die der Umstellung der restlichen Studiengänge auf das gestufte Abschlussystem, ist bereits kurzfristig damit zu rechnen, dass der größte Teil der Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert sein wird. Von den 1.500 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind über 50% mit Auflagen akkreditiert worden, wohingegen lediglich in 30 Fällen die Akkreditierung versagt wurde.

## 1.3 Die Akkreditierung – Erfolge und Kritik

Die Frage, ob die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland eine „Erfolgsgeschichte“ ist, lässt sich in wenigen Worten kaum beantworten.

Ein Blick auf drei zentrale Ziele, wie größerer Gestaltungsspielraum der Hochschulen bei der Entwicklung von Studiengängen, Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie Transparenz über Art und Qualität des Studiengangs, zeigt, dass die Akkreditierung von Studiengängen offensichtlich geeignet ist, einen relevanten Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu leisten. Dies belegt zum einen die Differenzierung des Lehrangebots, die von der Akkreditierung unterstützt wird; dies belegt auch der Anteil von über 50% Akkreditierungsentscheidungen mit Auflagen, wodurch ein Prozess der Qualitätsverbesserung in Gang gesetzt wird; neben der Tatsache dass eine erfreulich geringe Zahl von ca. 30 Studiengänge wegen erheblicher Mängel nicht akkreditiert wurden. Schließlich erhöht die Akkreditierung in doppelter Weise die Transparenz in Studium und Lehre, da sie zum einen durch die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse selber zusätzliche Informationen bietet, zum anderen aber auch die umfassende Information der Studierenden ein Prüfkriterium in den Verfahren ist.

Gleichzeitig sah sich das Akkreditierungssystem von Beginn an Kritik aus unterschiedlichen Richtungen ausgesetzt, die verkürzt im Wesentlichen die folgenden Komponenten umfasste:

- Sie sei – anders als die Evaluation – ungeeignet zur Qualitätserhöhung beizutragen, da sie lediglich die Einhaltung von Mindeststandards überprüfe.
- Siebürde den Hochschulen unverhältnismäßig hohe Kosten auf und sei zu aufwändig.
- Sie sei wegen der hohen Zahl an durchzuführenden Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung ungeeignet, als Qualitätssicherungssystem für alle Studiengänge zu dienen.

Auch wenn diese drei Kritikpunkte bereits seit Ende der Neunzigerjahre bekannt sind, erhielt die Debatte im Zuge der zunehmenden Dynamisierung des Bologna-Prozesses und der zunehmenden Geschwindigkeit bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestuften Abschlüsse seit ungefähr 2003 neue Nahrung. Diese Kritik wird seit einigen Jahren zunehmend durch einen weiteren Aspekt ergänzt:

Mit einer im Zuge der Novellierung der meisten Landeshochschulgesetze zunehmenden Verlagerung von Steuerungskompetenzen auf die Hochschulen und der damit verbundenen Ausweitung der Pflichten zur transparenten Rechenschaftslegung geht auch ein Wandel der Aufgabenstellung der bisher angewandten Verfahren der Qualitätssicherung einher. Zur Aufgabe des „Konsumentenschutzes“ und der in einem zunehmend wettbewerblich organisierten Hochschulsystem wichtigen Funkti-

on der transparenten Rechenschaftslegung tritt als weitere Aufgabe der Qualitätssicherung zunehmend die stärker nach innen gerichtete Funktion der Qualitätsentwicklung, die vor allem aus der in wachsendem Maße leistungsorientierten Finanzierung der Hochschulen erwächst. Qualitätssicherung und -entwicklung bilden zunehmend die Grundlage für strategisches und operatives Entscheidungshandeln, nicht zuletzt für Ressourcenallokation. Dies ist ein neues Verständnis von Qualitätssicherung, die mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -steigerung zu einem zentralen Element der strategischen Hochschulentwicklung wird. Hierzu trage die Akkreditierung von Studiengängen kaum bei.

#### 1.4 Zwischenfazit

Das deutsche Akkreditierungssystem leistet einerseits einen erheblichen Beitrag zum aktuellen Studienreformprozess und erfüllt seinen Auftrag der Sicherung der Qualität einzelner Studiengänge mit Erfolg. Andererseits steht das Akkreditierungssystem vor großen Herausforderungen, die zum einen aus sich verändernden Rahmenbedingungen für und Anforderungen an Qualitätssicherung resultieren und zum anderen systemimmanent begründet sind, vor allem hinsichtlich des „Mengenproblems“.

## 2. Reformforderungen und -ansätze

Seit Herbst des vergangenen Jahres verschärft sich die Diskussion über die Unzulänglichkeiten des Akkreditierungssystems. Auffallend ist dabei zweierlei: Im Zentrum der Diskussion stehen zum einen Empfehlungen oder Forderungen zur Modifikation der Akkreditierungsverfahren, während die Ablösung des Systems kaum noch Gegenstand der Stellungnahmen ist. Zum anderen wird die Diskussion dominiert von Forderungen, die sämtlich, zumindest vordergründig und oberflächlich gesehen, in eine Richtung weisen: Auch wenn die Terminologie nicht einheitlich ist, weisen sie überwiegend in Richtung Umorientierung weg von der Akkreditierung einzelner Studienprogramme hin zur Akkreditierung von Hochschulen oder Teilbereichen als Institution oder Qualitätsmanagementprozessen an Hochschulen.

Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen forderte in ihrem Beschluss vom Februar 2006 die Akkreditierung von Studiengängen durch eine „Systemakkreditierung“ zu ersetzen und versteht darunter die Akkreditierung von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen. Eine inhaltsgleiche Forderung erhoben der bayerische Wissenschaftsminister Thomas Goppel bereits im Juli 2005 und der Deutsche Hochschulverband in einer Presseinformation vom März 2006, wobei beide als Bezeichnung den Terminus „Prozessakkreditierung“ wählen.

Die Begründungen zu diesen Forderungen variieren in Details und weisen auf im Wesentlichen nachvollziehbare Motive. So sieht die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen in dem ihr vorschwebenden neuen Ansatz vor allem eine Möglichkeit, die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen in der Qualitätssicherung zu berücksichtigen, während der Hochschulverband nicht zuletzt die zusätzliche Belastung der Lehrenden anführt. Wenn der bayerische Wissenschaftsminister vor allem die zu hohen Kosten und Effizienzdefizite der Programmakkreditierung anführt, kann dies angesichts der auf die bayerischen Hochschulen zukommende hohe Zahl noch zu akkreditierender Studiengänge nicht verwundern, liegen sie doch mit einem Anteil von ca. 16% akkreditierter Studiengänge gemeinsam mit Sachsen und Sachsen-Anhalt weit abgeschlagen in der Schlussgruppe, während die Spitzenposition mit ca. 70% von Hessen eingenommen wird.

Die hochschulpolitische Debatte wird begleitet und unterfüttert durch Bestrebungen an Hochschulen und in Qualitätssicherungsagenturen zur Erprobung von neuen Ansätzen in der Qualitätssicherung und vor allem in der Akkreditierung:

- Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN) führt gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz und sechs Hochschulen das vom BMBF finanzierte Pilotprojekt „Prozessqualität“ durch. Ziel des Projektes ist es, ein Verfahren zur Akkreditierung eines prozessbezogenen Qualitätsmanagements zu entwickeln, das alternativ zur Akkreditierung von Studienprogrammen steht. Exemplarisch sollen dabei einige Studienangebote überprüft werden. Die Ergebnisse des Projektes werden in Kürze auf einer Tagung in Berlin vorgestellt.
- Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) schlägt zur Minimierung des Aufwandes für die Hochschulen ein Verfahren vor, das eine Akkreditierung von Studiengängen ohne Vor-Ort-Begehung ermöglicht, wenn an betreffenden Fakultäten bereits Studiengänge von AQAS akkreditiert wurden und die so gewonnenen Erfahrungen eine Qualitätsvermutung rechtfertigen.
- Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Niedersachsen (ZEVA) erarbeitet derzeit ein Verfahren der Begutachtung von gesamten Hochschulen oder Fakultäten, das die fachbezogene Evaluation in Niedersachsen ersetzen soll.
- Die Universität Mainz beginnt ein Pilotvorhaben „Systemakkreditierung“ mit dem Ziel der Zertifizierung eines institutionellen Qualitätsmanagements.

### 3. Von scheinbaren Konsensen, ungestellten Fragen und zweiten Schritten vor dem ersten

#### 3.1 Konsens ohne Widerspruch?

Dieser kursorische Blick auf die derzeitige Diskussion und vor allem auf die laufenden Reformprojekte suggeriert den Eindruck eines bestehenden oder zumindest leicht zu erzielenden Konsenses über die Leitlinien der Weiterentwicklung der Akkreditierung, nämlich die Studiengangskakkreditierung durch die Akkreditierung von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen zu ersetzen. Bleibt dem Akkreditierungsrat zur Erfüllung des Auftrags der Kultusministerkonferenz also nur noch die Klärung von Detailfragen?

Die nähere Betrachtung mahnt zur Vorsicht vor übereilten Schlüssen. Sie macht schnell deutlich, dass der Konsens nicht allzu breit ist, oder dass sich bisher nicht alle Interessenträger in gleicher Intensität an der Diskussion beteiligt haben. Relevante Interessengruppen nehmen eine zumindest zurückhaltendere Haltung gegenüber der Abkehr von der Programmakkreditierung ein oder lehnen sie offen ab. Dass hierunter disziplinär ausgerichtete Akkreditierungsagenturen zu finden sind, kann nicht verwundern, würde der Übergang zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen doch eine grundlegende Neuorientierung ihrer Ausrichtung erforderlich machen. Hinzu kommen jene Interessengruppen, die in erster Linie die Funktion des „Konsumentenschutzes“ der Akkreditierung betonen, also vielfach Vertreter der Studierenden und solche der Berufspraxis, die in der bisherigen Debatte kaum wahrnehmbar waren.

Die Motive für eine ablehnende Haltung gegenüber institutionell orientierten Akkreditierungsverfahren weisen auf ein hervorstechendes Merkmal der derzeitigen Debatte hin, das einigermaßen überrascht: Im Zentrum der Diskussion über die Weiterentwicklung der Akkreditierung stehen Instrumente und Verfahren. Viel weniger Berücksichtigung findet hingegen die Frage nach dem Zweck der Akkreditierung. Als Folge bleibt daher auch der Zusammenhang von Zweck und diesem dienlichen oder nicht dienlichen Verfahrensansatz unterbelichtet. Wird über den Zweck der Akkreditierung nicht (mehr) diskutiert weil er zum einen klar definiert ist und das System an sich zum anderen nicht (mehr) infrage steht?

Selbst wenn auch die schärfsten Kritiker sich mit der Tatsache der Akkreditierung abgefunden haben sollten, bleibt die Frage, ob veränderte Verfahren der Akkreditierung noch demselben Zweck dienen können – und ob sie dies überhaupt sollen.

### 3.2 Der Zweck der Akkreditierung – ungestellte Fragen

Welchen Zweck verfolgten Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz bei der Einführung der Akkreditierung? In ihrem Beschluss zur Einführung eines Akkreditierungsverfahrens vom 3. Dezember 1998 bestimmt die KMK als Zweck die Ersetzung der Qualitätsprüfung im Rahmen der staatlichen Genehmigung anhand von Rahmenprüfungsordnungen durch Akkreditierung, um

- Vielfalt zu ermöglichen,
- Qualität zu sichern,
- Transparenz zu schaffen.

Aufgabe der Akkreditierung ist dabei „die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt.“<sup>3</sup>

Der Zweck Qualitätssicherung steht demnach im engen Kontext der staatlichen Genehmigung von Studiengängen. Zwar beschloss die KMK „die funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung“, verknüpfte beide Komponenten de facto aber auf das engste, indem sie das Verfahren der staatlichen Genehmigung direkt von der „Einhaltung von Strukturvorgaben“ abhängig macht, die sie der Akkreditierung als zwingendes Kriterium beigibt.

Diese enge Anbindung der Akkreditierung an die staatliche Genehmigung – oder anders formuliert: diese enge Einbeziehung der Genehmigung in die Akkreditierung war eine der zentralen systemkonfigurierenden Entscheidungen bei der Einführung der Akkreditierung. Die Entscheidung für eine Studiengangskkreditierung anstelle eines institutionellen Ansatzes kann angesichts dieser „Gründungsgeschichte“ kaum verwundern. Befördert wurde diese Entscheidung noch durch die den Bundesländern in § 9 Abs. 2 HRG auferlegte Pflicht, „die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten“,<sup>4</sup> was die Kultusministerkonferenz tat und tut, indem sie der Akkreditierung von Studiengängen so genannte Strukturvorgaben als zwingende Kriterien vor gibt, die Umfang der Studiengänge, Akademische Grade etc. regeln. Hierdurch weist die Kultusministerkonferenz der Akkreditierung einen weiteren Zweck zu, der nachvollziehbare Weise am ehesten durch eine Studiengangskkreditierung erfüllt werden kann.

Zugespitzt lässt sich als Motivation für die Einführung der Akkreditierung in Deutschland eher die Modifikation des staatlichen Genehmigungsverfahrens von Studiengängen als die Etablierung eines Qualitätssicherungsverfahrens an sich bezeichnen. In der Rückschau dürfte allerdings die zeitliche und inhaltliche Koppelung von Einführung der Akkreditierung und Einführung der gestuften Abschlüsse die seinerzeit einzig realistische Perspektive zur Ablösung des Systems der Rahmenordnung gewesen sein.

Wie ist diese Zweckbestimmung im Spektrum der entsprechenden Definitionsmöglichkeiten zu verorten? Ein Blick in andere europäische Akkreditierungssysteme zeigt eine Bandbreite an Zweckbestimmungen, die verkürzt wie folgt beschrieben werden können:

---

<sup>3</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005. ([www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de))

<sup>4</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005, S. 2. ([www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de))

- Zertifizierung von Studiengängen oder Hochschulen als Voraussetzung und/oder Teil der staatlichen Genehmigung?
- Konsumentenschutz im Sinne der Verhinderung „schlechter“ Studienangebote durch Zertifizierung definierter (Mindest-)Standards?
- Zertifizierung guter Lernbedingungen für die Studierenden?
- Rechenschaft über den adäquaten Einsatz (staatlicher) Mittel in Lehre und Studium und/oder an Hochschulen?
- Zertifizierung definierter fachlicher Standards zwecks Erleichterung/Gewährleistung des Berufszugangs?
- Zertifizierung bestimmter hochschulinterner Steuerungsinstrumente oder -systeme für Lehre und Studium und/oder für Hochschulen?
- Zertifizierung von Hochschulen oder von Teileinheiten von Hochschulen anhand akademischer Qualitätsansprüche?
- Unterstützung von Qualitätsentwicklungsprozessen in Studium und Lehre und/oder an Hochschulen insgesamt?
- Förderung der Steuerungskapazität einer Hochschule?

Diese Zweckbestimmungen treten in der Regel nicht „sortenrein“ auf, sondern in unterschiedlichen Kombinationen mit unterschiedlichen Gewichtungen. Welches ist heute der Zweck, den wir im deutschen Hochschulsystem mit der Akkreditierung verfolgen (sollen)? Die Antwort auf diese Fragen nach dem Zweck benennt notwendigerweise die Hauptadressaten: Sind es die Studieninteressierten und Studierenden, die Arbeitgeber, die Träger und/oder Finanziere der Hochschulen, die Gesellschaft im Allgemeinen, die Hochschulen? Auch hier gilt, dass neben den Hauptadressaten normalerweise weitere Adressaten im Blick sind. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass die Auswahl der Hauptadressaten auf das Engste mit der Definition von Qualität verknüpft ist. „Die“ Qualität in Studium und Lehre gibt es nicht; ob die Qualität hoch oder nicht so hoch ist, lässt sich ausschließlich anhand der Zweckerfüllung bemessen. Daher kann ein Studiengang von hoher Güte sein, indem er die Studierenden präzise auf den Zugang zu einem hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen weitgehend standardisierten – oder sogar staatlich reglementierten – Beruf vorzubereitet und kann doch gleichzeitig das Ziel einer Vermittlung von akademischer (Aus-)Bildung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft verfehlen.

### 3.3 Die Ansätze der Akkreditierung – zweite Schritte vor dem ersten

Aus der Verbindung von Zweckdefinition und Bestimmung der Hauptadressaten lassen sich zumindest Empfehlungen für die Ausgestaltung der Verfahren ableiten, wenn nicht gar notwendige Zusammenhänge feststellen, hierzu zwei idealtypisch verkürzte Beispiele.

Beispiel 1:

Zweck ist „Konsumentenschutz“, Hauptadressaten sind Studierende und Arbeitgeber

Akkreditierung erfüllt diesen Zweck, da sie im Idealfall durch klare Ja-/Nein-Entscheidungen auf der Basis vorab definierter und nachvollziehbarer Kriterien durchgeführt wird. In Zeiten zunehmender Diversifizierung im tertiären Bildungsbereich durch zunehmende transnationale Bildungsangebote, private Anbieter sowie zunehmende (internationale) Mobilität bietet Akkreditierung idealtypisch wesentlich verlässlichere Informationen und Entscheidungsgrundlagen als alle anderen Varianten der Qualitätssicherung.

Wenn dies der vordringliche Zweck ist, so ist in einem zweiten Schritt zu klären, ob ein Studiengang oder eine Institution Gegenstand der Akkreditierung sein soll. Es ist leicht einsichtig, dass der Pro-

grammansatz diesem Zweck am besten dient. Je weiter sich der Begutachtungsgegenstand vom einzelnen Studiengang entfernt, desto unsicherer, da das Ergebnis nur noch mittelbar gewonnen wird.

Beispiel 2:

Zweck ist die Unterstützung von Entwicklungsprozessen an Hochschulen, Adressaten sind die Hochschulen selber.

Akkreditierung erfüllt diesen Zweck, indem sie durch nachvollziehbare, da anhand von publizierten Kriterien durchgeführte, Begutachtungen den Hochschulen relevante Informationen über den erreichten Entwicklungsstand bereitstellt und so Ausgangspunkt für Steuerungsentscheidungen zwecks Qualitätserhöhung sein kann. „Klassische“ Evaluationsverfahren erfüllen diesen Zweck ohne Zweifel besser, da sie stärker die jeweiligen Ausgangsbedingungen einer Hochschule berücksichtigen und durch das Fehlen vorab definierter Standards in weitaus höherem Maße eine Entwicklungsdimension der Qualitätssicherung unterstützen. Wenn dies der Zweck ist, liegt es nahe, institutionelle Ansätze zu wählen, da das aus parallelen, programmbezogenen Verfahren gewinnbare Steuerungswissen wenn überhaupt nur unzulängliche Hinweise auf Entwicklungsmöglichkeiten der gesamten Einrichtung, z. B. hinsichtlich der Profil- oder Schwerpunktbildung gibt.

Diese idealtypische und allzu holzschnittartige Gegenüberstellung verkennt allerdings zum einen, dass – wie bereits erwähnt – in der Regel eine Melange der Zweckbestimmungen in unterschiedlichen Schattierungen vorliegt und somit beispielsweise jenseits der idealtypischen akademischen Zuordnung von Zertifizierung eines geforderten Qualitätsniveaus zur Akkreditierung und der Qualitätssteigerung zur Evaluation die Hochschulen sich der unterschiedlichen Ansätze bedienen, um dennoch dieselben Ziele zu verfolgen.

Interessant und für das Design jeglicher Verfahren von größter Bedeutung ist die Tatsache, dass gemäß der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ alle Qualitätssicherungsverfahren gleich welcher Ausprägung letztlich der Qualitätssteigerung dienen sollen; und zwar nicht als willkommener Nebeneffekt sondern intendiert.

Die Gegenüberstellung zeigt aber erneut deutlich, dass die Kombination aus Hauptzweck und wichtigstem Adressat bestimmenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Systeme und Verfahren hat. Dieser Einfluss bezieht sich auf grundlegende Entscheidungen über den Gegenstand und die Instrumente der Verfahren, aber auch auf (vermeintlich) weniger bedeutende Aspekte wie Umfang und Art der Publikation von Akkreditierungsentscheidungen.

Eine genaue Zweckdefinition als erster Schritt ist daher notwendige Voraussetzung für die Entscheidung über geeignete Verfahren, die nur der zweite Schritt in einem Verfahren der Systemkonfiguration sein kann.

#### **4. Fazit: sechs Fragen für die aktuelle Diskussion**

Auf die aktuelle Diskussion in Deutschland übertragen bedeutet dies, dass die Debatte über Instrumente und Verfahren der Akkreditierung noch stärker mit einer Diskussion über den Zweck unterfüttert werden muss. Die folgenden sechs Fragen umreißen einige der klärungsbedürftigen Gegenstände; sie erheben dabei aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Frage 1:**

Soll die enge Verknüpfung der Akkreditierung mit der staatlichen Genehmigung von Studiengängen aufrechterhalten werden? Das würde tendenziell für eine starke programm-orientierte Komponente sprechen. Wenn diese Verknüpfung aufgegeben werden soll, sind auch die Grundlagen für die Akkreditierung zu überdenken, da z. B. die Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen oder die

Einhaltung von Strukturvorgaben institutionell orientierten Verfahren nur schlecht überprüft werden können.

**Frage 2:**

Soll die Akkreditierung einen stärkeren Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Hochschulen im Sinne einer qualitätsorientierten Hochschulsteuerung leisten, so würde dies tendenziell für eine starke institutionelle Komponente sprechen. Dies hätte grundsätzlich die Infragestellung von Standards zur Folge.

**Frage 3:**

Soll der Schutz der Studierenden vor schlechter Qualität in Studium und Lehre im Vordergrund stehen, so läge wiederum eine starke programmorientierte Komponente nahe. Allerdings stellt sich hier die Frage, wie weit sich das Verfahren von der Begutachtung einzelner Studiengänge entfernen und trotzdem verlässliche Ergebnisse hervorbringen kann, oder wie das Verfahren so verändert werden kann, dass die Belastung der Hochschulen in vertretbaren Grenzen bleibt. Selbst wenn man konzediert, dass die Hochschulen sich derzeit in einer besonderen Situation befinden, da sie noch immer hauptsächlich erstmalige Akkreditierungen ihrer Studiengänge durchführen, so bleibt auch im „Normalfall“ der überwiegenden Reakkreditierung der Aufwand erheblich.

**Frage 4:**

Soll die Autonomie der Hochschulen und ihre laut Berliner Kommuniké zentrale Rolle in der Qualitätssicherung gestärkt werden, spräche dies für eine starke institutionelle Komponente. Hierbei geriete das interne Qualitätsmanagement der Hochschule in den Fokus der Begutachtung, was eine Verständigung über Kriterien zur Beurteilung hochschulinterner Qualitätssicherung erfordern würde. Die jüngsten Erfahrungen mit der erstmaligen Anwendung solcher Quality Audits an den Schweizer Universitäten zeigen, dass selbst Hochschulen mit einer langen Tradition weitgehender Selbständigkeit in diesen Kompetenzbereichen hier und da noch Nachholbedarf beim Nachweis funktionierender umfassender interner Qualitätssicherungssysteme haben.<sup>5</sup> Auf die Frage, wie weit ausgewählte Hochschulen in Deutschland auf diesem Weg sind, wird der Schlussbericht des Projekts Prozessqualität sicherlich interessanten Aufschluss geben.

In der Beantwortung dieser beispielhaft formulierten Fragen liegt der erste Schritt, den alle beteiligten Akteure nun tun müssten, um durch die Festlegung des Zweckes der Akkreditierung (ob „sortenrein“ oder als sinnvolle Kombination unterschiedlicher Zweckbestimmungen) eine sichere Ausgangsbasis zu haben, um in einem zweiten Schritt die am besten geeigneten Instrumente und Verfahren festzulegen. Der Befund zu hoher Kosten, zu hohem Aufwands oder zu geringer Effizienz genügt nicht als Basis für tragfähige Systementscheidungen.

Wenn der erste Schritt zum – angesichts nationaler genauso wie internationaler Erfahrungen nicht überraschenden – Ergebnis einer nicht sortenreinen Zweckbestimmung führt, gestaltet sich der zweite Schritt, das Design der Instrumente und Verfahren, alles andere als trivial. Von den sich aufdrängenden Fragen sollen abschließend nur zwei aufgeführt werden:

**Frage 5:**

Wie muss ein eher institutionell orientiertes oder auf die Begutachtung des internen Qualitätsmanagements ausgerichtetes Verfahren ausgestaltet werden, wenn es außerdem so weit als möglich „verlässliche“ und zwar unmittelbare Informationen über die Güte einzelner Studiengänge bieten soll? Wie lassen sich die Begutachtung von institutioneller und von Programmqualität operational verbinden? Lassen sie sich überhaupt sinnvoll verbinden? Ist das Instrument der Stichprobe geeignet, eine Qualitätsvermutung zu stützen? Auf europäischer Ebene ist dies eine der derzeit am intensivsten diskutierte Frage. In den Niederlanden und dem flämischen Teil Belgiens sucht man genauso nach einer Antwort auf diese Frage wie in Frankreich oder Dänemark. Die Analyse der Versu-

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu OAQ, „Synthesebericht Quality Audits 2003/04“ ([www.oaq.ch](http://www.oaq.ch))

che in England, Norwegen, Finnland und anderen Ländern, beides zu verbinden, verspricht Hinweise auf eine Antwort aus deutscher Perspektive.

**Frage 6:**

Wie muss ein eher institutionell orientiertes oder auf die Begutachtung des internen Qualitätsmanagements ausgerichtete Verfahren ausgestaltet werden, wenn es außerdem dem Zweck dienen soll, eine möglichst verlässliche Grundlage für staatliche Genehmigungsentscheidungen zu bieten? Lassen sich so ausgerichtete Akkreditierung und staatliche Genehmigung von Studiengängen überhaupt verknüpfen? Auf welchem Wege könnte die Übereinstimmung mit Strukturvorgaben oder ähnlichen Vorschriften überprüft werden? Ist hierfür die Stichprobe geeignet?

## **5. Über den Autor**

**Dr. Achim Hopbach**

Geschäftsführer

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Adenauerallee 73

53113 Bonn

Tel. (0228) 3383060, Fax (0228) 33830679

[hopbach@akkreditierungsrat.de](mailto:hopbach@akkreditierungsrat.de)

[www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)